

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

nur per E-Mail

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses
Herrn MdL Frank-Peter Kaufmann
Schlossplatz 3
65183 Wiesbaden

30.08.2021

**Öffentliche Mündliche Anhörung im Hauptausschuss gemeinsam mit dem
Petitionsausschuss zum Gesetzentwurf
über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag der Fraktion
der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der SPD und der
Fraktion der Freien Demokraten**
– Drucks. 20/5734 –

sowie

zum Gesetzentwurf „Hessisches Petitionsgesetz“ der Fraktion DIE LINKE
– Drucks. 20/5743 –

Ihr Schreiben vom 30.06.2021
Aktenzeichen: I2.1

Sehr geehrter, lieber Herr Kaufmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen danken Ihnen für die
Möglichkeit, zu den vorgenannten Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu
können.

I.

**Gesetzentwurf über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag
der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der
SPD und der Fraktion der Freien Demokraten**

Wir begrüßen grundsätzlich, dass das verfassungsrechtliche Petitionsrecht aus Art. 16 der Hessischen Verfassung (HV) nach den bisherigen Regelungen in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages, §§ 38 und 98 ff., sowie dem Erlass zum Verfahren bei Ausländerpetitionen, nunmehr (auch) eine nähere Ausgestaltung in einem Parlamentsgesetz findet, da u. E. das verfassungsrechtliche Petitionsrecht als grundrechtsrelevante Maßnahme dem „Vorbehalt des Gesetzes“ unterliegt. Insoweit wird diesem verfassungsrechtlichen Gebot nunmehr grundsätzlich nachgekommen.

1. Allerdings halten wir die gesetzlichen Regelungen in § 2 des Entwurfs für unzureichend. Nach der vom Bundesverfassungsrecht entwickelten „Wesentlichkeitstheorie“ hat der Gesetzgeber u.a. alle wesentlichen Grundrechtsausübungen durch Parlamentsgesetz selber zu regeln und darf diese nicht der untergesetzlichen Normsetzung überlassen.

Daher halten wir es für angezeigt, auch das Verfahren bei Ausländerpetitionen einschließlich Abschiebungen in den wesentlichen Grundzügen von den Regelungen des Erlasses zum Verfahren bei Ausländerpetitionen und der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages in den Gesetzentwurf zu überführen.

2. Davon unabhängig ist auch der Verweis in § 2 Abs. 7 des Entwurfs auf die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages unzureichend und unzutreffend.

Zwar regelt die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages aus dem Jahr 1993, zuletzt geändert im Jahr 2019, in § 104 Abs. 1, *dass die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident beschließen kann, die Landesregierung zu bitten, den Vollzug der Maßnahme bis zur abschließenden Beschlussfassung des Landtages über die Petition auszusetzen oder einstweilige Regelungen in Bezug auf den Gegenstand von Petitionen zu treffen.*

In dem Erlass zum Verfahren bei Ausländerpetitionen vom 18.06.2002 in der Form vom 09.05.2005 ist in Ziffer 3.4 geregelt, dass *die Abschiebung bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens und gegebenenfalls des Härteverfahrens auszusetzen ist.* Auf diesen rechtlichen Aspekt ist noch einmal mit Schreiben vom 08.08.2005 des Ministeriums des Inneren und für Sport an die Ausländerbehörden und an die Regierungspräsidien hingewiesen worden.

Dies hat zur Folge, dass für das Verfahren bei Ausländerpetitionen nicht § 104 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages sondern als Spezialregelung der vorgenannten Erlass einschlägig ist.

Allerdings sollte im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung der Behandlung von Petitionen dieser Aspekt folgerichtig auch gesetzlich normiert werden.

Dies insbesondere in Bezug auf § 6a Hess. Härtefallkommissionsgesetz, wonach eine Behandlung von Härtefallgesuchen nur zulässig ist, wenn in den Fällen beim Hessischen Landtag eine Petition abgeschlossen wurde. § 6 Härtefallkommissionsgesetz normiert die Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

In der Härtefallkommission werden nur Fälle behandelt, in denen eine Abschiebung ohne weiteres möglich ist. Wegen des zwingend vorgeschalteten Petitionsverfahrens ist zur Absicherung der Handlungsfähigkeit der Härtefallkommission gesetzlich sicherzustellen, dass keine Abschiebungen während des Petitionsverfahrens durchgeführt werden.

3. Daraus folgt, dass die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen dafür plädieren, nicht nur den gesetzlichen Verweis in § 2 Abs. 7 des Entwurfs auf die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages zu korrigieren sondern aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit das Wesentliche im Gesetzentwurf selbst zu regeln.

Dies könnte zum Beispiel dadurch geschehen, dass § 2 des Gesetzentwurfs um einen weiteren Absatz ergänzt würde, etwa wie folgt:

„Eine Abschiebung ist bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens auszusetzen. Nach dem Abschluss des Petitionsverfahrens ist die Abschiebung weitere drei Monate auszusetzen, um zu gewährleisten, dass gegebenenfalls ein Härteantrag an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission gestellt werden kann. Gegebenenfalls ist diese Frist bei Vorliegen besonderer Umstände zu

verlängern. Nach dem Aufgreifen des Antrags in der Härtefallkommission gilt für die Aussetzung der Abschiebung § 6 HFKG.“

4. Ergänzen möchten wir noch, dass wir uns im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 für niederschwellige Kommunikationszugänge aussprechen. Deshalb plädieren wir für eine Erweiterung der schriftlichen Einreichung auch per E-Mail oder Telefax. Außerdem sollten flankierend noch weitere Hilfen für Menschen vorgesehen werden, die beispielsweise der deutschen Sprache nicht hinreichend gewachsen sind, wie dem Angebot von Dolmetschern, sowie Hilfestellungen für Menschen mit Einschränkungen.

II.

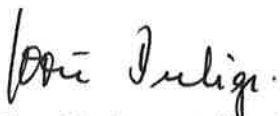
Gesetzentwurf „Hessisches Petitionsgesetz“ der Fraktion DIE LINKE

Wir begrüßen grundsätzlich, dass das verfassungsrechtliche Petitionsrecht aus Art. 16 der Hessischen Verfassung (HV) nach den bisherigen Regelungen in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages, §§ 38 und 98 ff., sowie dem Erlass zum Verfahren bei Ausländerpetitionen, nunmehr (auch) eine nähere Ausgestaltung in einem Parlamentsgesetz finden soll.

Hinsichtlich des § 7 des Entwurfs und der vergleichbaren Bezugnahme auf Verfahrensregelungen aus der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen unter I.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen freuen sich, wenn ihre Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen